

**A4** Abschnitt 3 - Wärmewende und Gebäude [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

## Antragstext

948 § 19 Grundsätze des nachhaltigen Bauens

949 (1) Das Land wirkt darauf hin, dass Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im  
950 Sinne des § 2 Absatz 1 Landesbauordnung so errichtet, geändert und  
951 instandgehalten werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden.  
952 Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen

953 1. zur Reduzierung des Flächenverbrauchs,

954 2. zur Förderung des Klimaschutzes, insbesondere durch energieeffizientes  
955 Bauen und eine Wärmeversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energien,

956 3. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,

957 4. zur Schonung von Ressourcen einschließlich der Wiederverwendung von  
958 Bauprodukten und Baustoffen,

959 5. zur Verwendung kohlenstoffspeichernder oder sonstiger klimafreundlicher  
960 Baustoffe, insbesondere von Baustoffen aus Paludikultur aus regionalem  
961 Anbau,

962 6. zum Schutz der Arten und

963 7. zum Schutz oder zur Förderung der Biodiversität.

964 Dabei ist das Bauen im Bestand insbesondere durch Änderungen, Aufstockungen und  
965 Sanierungen und die Nutzung sowie Umnutzung von Bestandsgebäuden dem Neubau nach  
966 Möglichkeit vorzuziehen. Das Land berücksichtigt die Grundsätze nach Satz 1 bis  
967 3 in allen Strategien, Programmen und Planungen.

968 (2) Das Land entwickelt im Rahmen des Klimaschutzplans gemäß § 5 Strategien und  
969 Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1. Hierzu sollen Hemmnisse,  
970 die der Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1, insbesondere derjenigen nach  
971 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Nummer 5, entgegenstehen, beseitigt werden.

972 § 20 Klimaneutraler Gebäudebestand

973 (1) Zur Erreichung der Ziele für den Gebäudesektor nach § 4 Absatz 3 Nummer 4  
974 sollen sich Gebäudeeigentümer\*innen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen  
975 Möglichkeiten und persönlichen Verhältnisse bei der Bewirtschaftung und der  
976 energetischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der gebäudebezogenen Nutzung  
977 erneuerbarer Energien an den Zielen dieses Gesetzes orientieren.

978 (2) Die zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 Satz 1 vom Land zu entwickelnden  
979 Strategien im Rahmen des Klimaschutzmaßnahmenplans gemäß § 5 umfassen  
980 insbesondere die zunehmende Deckung der Wärmeversorgung durch erneuerbare  
981 Energien, Umwelt- und Abwärme, die ortsnahe Erzeugung und Speicherung von Wärme

982 und die kontinuierliche Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudebestandes.  
983 Hierzu legt das Land insbesondere ein Programm zur energetischen Sanierung von  
984 Gebäuden und Quartieren auf.

985 (3) Die Landesregierung baut zur Umsetzung der Ziele des Absatzes 1 umfassende,  
986 landesweite, kostenfreie und niedrigschwellige zugängliche Beratungsangebote für  
987 Bürger\*innen und Gebäudeeigentümer\*innen auf. Die Landesregierung berichtet im  
988 Rahmen der Monitoringberichte nach § 6 Absatz 2 über den Stand des Aufbaus der  
989 Beratungsangebote nach Satz 1 und über ihre Inanspruchnahme.

#### 990 § 21 Kommunale Wärmeplanung

991 (1) Abweichend von § 1 Satz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
992 Dekarbonisierung der Wärmenetze ist das Zieljahr der treibhausgasneutralen  
993 Wärmeversorgung in Mecklenburg-Vorpommern das Jahr 2035.

994 (2) Alle Gemeinden sind verpflichtet, bis zu den in § 4 Absatz 2 des Gesetzes  
995 für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze genannten Fristen  
996 kommunale Wärmepläne nach Maßgabe des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
997 Dekarbonisierung der Wärmenetze zu erstellen und erforderlichenfalls  
998 fortzuschreiben. Die Pflicht nach Satz 1 kann von amtsangehörigen Gemeinden per  
999 Beschluss der Gemeindevertretung auf das Amt übertragen werden.

1000 (3) Planungsverantwortlich für die Umsetzung der Pflicht nach Absatz 2 in den  
1001 Gemeinden oder Ämtern ist jeweils die entsprechende zuständige  
1002 Gemeindeverwaltung des Gemeindegebietes. Die planungsverantwortliche Stelle nach  
1003 Satz 1 zeigt den Wärmeplan dem für Energie zuständigen Landesministerium  
1004 spätestens zu den in § 4 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
1005 Dekarbonisierung der Wärmenetze genannten Fristen an. Nach Durchführung der  
1006 Eignungsprüfung nach § 14 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
1007 Dekarbonisierung der Wärmenetze auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zeigen die  
1008 Gemeindeverwaltungen dem für Energie zuständigen Landesministerium unverzüglich  
1009 die Resultate der Eignungsprüfung an.

1010 (4) Für Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000  
1011 Einwohner\*innen gemeldet sind, ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.  
1012 Gemeinden können die Wärmeplanung gemeinsam durchführen. Zu diesem Zweck können  
1013 die Rechte und Pflichten der planungsverantwortlichen Stelle übertragen werden.

1014 (5) Die planungsverantwortlichen Stellen nach Absatz 3 Satz 1 beschließen den  
1015 Wärmeplan für die Gemeindegebiete innerhalb ihrer Zuständigkeit.

1016 (6) Auf Grundlage der Überprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für die  
1017 Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze sollen die Wärmepläne nach  
1018 Absatz 1 spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

1019 (7) Das für Energie zuständige Landesministerium trifft die Entscheidungen über  
1020 die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als  
1021 Wasserstoffnetzausbaugebiete nach § 26 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
1022 Dekarbonisierung der Wärmenetze sowie über den Ausschluss von Teilgebieten für  
1023 ein Wasserstoffnetz nach § 22 Nummer 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
1024 Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder  
1025 Ausbau von Wärmenetzen in Gebieten, die sich auf Grundlage der von der  
1026 planungsverantwortlichen Stelle nach Absatz 3 Satz 3 durchgeführten  
1027 Eignungsprüfung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung

1028 und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für  
1029 eine Versorgung durch ein Wärmenetz eignen, soll unverzüglich nach dem Anzeigen  
1030 der Resultate der Eignungsprüfung nach Absatz 3 Satz 3 erfolgen.

1031 (8) Das für Energie zuständige Landesministerium nimmt nach § 21 Nummer 5 die  
1032 Bewertung von Wärmeplänen für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000  
1033 Einwohner\*innen vor.

1034 (9) Das für Energie zuständige Landesministerium führt eine Wasserstoff-  
1035 Vorabprüfung durch, die Auskunft über den künftigen Verlauf des Wasserstoff-  
1036 Kernnetzes und bestehende Planungen für Wasserstoff-Elektrolyseure gibt. Das für  
1037 Energie zuständige Landesministerium bewertet auf Grundlage der Ergebnisse der  
1038 Vorabprüfung nach Satz 1 die Eignung von Gemeindegebieten für die Versorgung  
1039 durch ein Wasserstoffnetz nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 des Gesetzes für die  
1040 Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Ergebnisse der  
1041 Vorabprüfung nach Satz 1 und der Bewertung nach Satz 2 sind den  
1042 Gemeindeverwaltungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zuzuleiten und im  
1043 Internet zu veröffentlichen. In Gebiete, die sich auf Grundlage der Bewertung  
1044 nach Satz 2 nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und  
1045 zur Dekarbonisierung der Wärmenetze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine  
1046 Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignen, entfällt die Eignungsprüfung nach §  
1047 14 Absatz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der  
1048 Wärmenetze für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz.

1049 (10) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu  
1050 treffen über

1051 1. vereinfachte Verfahren für die Wärmeplanung nach Maßgabe des Absatzes 4  
1052 Satz 1, des § 4 Absatz 3 sowie des § 22 des Gesetzes für die Wärmeplanung  
1053 und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze,

1054 2. gemeinsame Wärmeplanungen nach Absatz 4 Satz 2 sowie § 4 Absatz 3 des  
1055 Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze,

1056 3. Anforderungen an die Wärmepläne, die über die Vorgaben der Absätze 1, 2  
1057 und 6 hinausgehen,

1058 4. Art und Umfang finanzieller Zuwendungen an die planungsverantwortlichen  
1059 Stellen nach Absatz 3 Satz 1,

1060 5. weitere für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und des Gesetzes für  
1061 die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze zwingend  
1062 erforderliche Angaben.

1063 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummer 1 bis 5 erstmals  
1064 spätestens bis zum 30. Juni 2025.

1065 § 22 Wärmenetze

1066 (1) Abweichend von den in § 29 Absatz 1 sowie § 31 Absatz 1 des  
1067 Wärmeplanungsgesetz genannten Anteilen an erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer  
1068 Abwärme oder einer Kombination hieraus an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in  
1069 Wärmenetzen muss dieser Anteil für jedes Wärmenetz in Mecklenburg-Vorpommern ab  
1070 dem 31.12.2035 bei 100 Prozent liegen.

1071 (2) Der rasche Aufbau und Ausbau von Wärmenetzen ist von überragendem  
1072 Landesinteresse und hat bei allen planerischen Abwägungen Vorrang.  
1073 Grundeigentümer sind dazu verpflichtet, die Führung von Leitungstrassen über  
1074 ihre Grundstücke zu dulden, sofern nicht berechnigte und erhebliche Gründe  
1075 dagegen sprechen.

#### 1076 § 23 Geothermie und Umweltwärme

1077 (1) Die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale  
1078 zur Wärmeerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energien, insbesondere der  
1079 mitteltiefen und tiefen Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme.

1080 (2) Die Landesregierung erarbeitet auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes eine  
1081 Strategie zur Beschleunigung der Erschließung und Nutzung der Potenziale der  
1082 Geothermie und Umweltwärme. Mit der Strategie nach Satz 1 sollen insbesondere  
1083 Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im  
1084 Zusammenhang mit dem Ausbau der Erschließung und der Nutzung der Geothermie und  
1085 Umweltwärme, zur Ausweitung hierzu erforderlicher Aktivitäten des geologischen  
1086 Landesdienstes zur systematischen geologischen Erkundung und  
1087 Datenbereitstellung, zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei  
1088 Geothermiebohrungen und zur Einbindung der Geothermie und Umweltwärme in die  
1089 kommunalen Wärmepläne in Mecklenburg-Vorpommern, zur Ausweitung und  
1090 Unterstützung von Aktivitäten zur Erkundung, Evaluierung und Bereitstellung von  
1091 Daten zu Potentialen zur Nutzung von Umweltwärme sowie zur Schaffung  
1092 entsprechender Beratungsangebotes entwickelt werden. Die Landesregierung legt  
1093 dem Landtag die Strategie nach Satz 1 spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten  
1094 dieses Gesetzes vor. Dem Landtag ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz  
1095 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 3 jährlich zu berichten.

#### 1096 § 24 Dachbegrünung

1097 (1) Die Eigentümer\*innen von Gebäuden in Gemeinden mit mehr als 10.000  
1098 Einwohner\*innen, deren Baubeginn nach dem 31. Dezember 2025 liegt, haben zu  
1099 errichtende Dächer mit bis zu 20 Grad Dachneigung vollständig, dauerhaft,  
1100 struktur- und artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt auch bei  
1101 wesentlichen Umbauten des Daches eines Gebäudes, die nach dem 31. Dezember 2025  
1102 begonnen wurden. Von den Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind  
1103 notwendige technische Anlagen, Dachaufbauten, Dachfenster und Flächen anderer  
1104 notwendiger Dachnutzungen sowie nutzbare Freibereiche auf den Dächern.

1105 (2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt ebenso als erfüllt,

1106 1. soweit das Gebäude mit einer Photovoltaikanlage nach § 15 betrieben wird  
1107 oder

1108 2. soweit alternative Begrünungen nachgewiesen oder hergestellt wurden.  
1109 Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m<sup>2</sup> nicht  
1110 hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder  
1111 großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück  
1112 nachzuweisen oder zu pflanzen oder zusätzlich eine 10 m<sup>2</sup> große mit  
1113 Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück  
1114 nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit  
1115 standortgerechten Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden

1116 dabei angerechnet. Die Kompensation nach Satz 1 bis 3 kann nicht auf  
1117 Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

1118 (3) Die zuständige Behörde kann von den Pflichten nach Absatz 1 auf Antrag  
1119 teilweise oder vollständig befreien, soweit die Erfüllung der Pflichten

1120 1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,

1121 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder

1122 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

1123 Auf Antrag kann ferner im Einzelfall von den Pflichten nach Absatz 1 befreit  
1124 werden, wenn ihre Erfüllung aufgrund besonderer Umstände zu einer unbilligen  
1125 Härte führen würde.

1126 (4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1127 1. Die Anforderungen an die Dachbegrünung nach Absatz 1,

1128 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 3 Satz 1  
1129 Nummer 2,

1130 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 3 Satz  
1131 1 Nummer 3,

1132 4. Die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Gebäude,

1133 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,

1134 6. Weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflicht nach Absatz  
1135 1,

1136 7. Die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 2,

1137 8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 3 Satz 2.

1138 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 8  
1139 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht,  
1140 so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde.